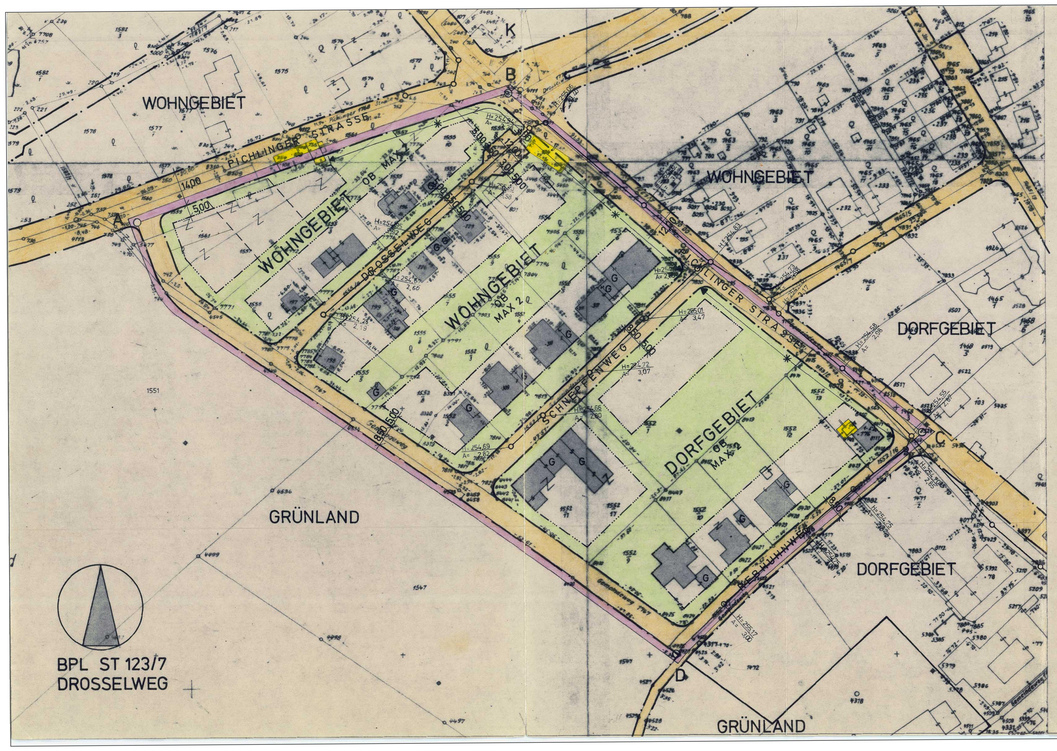

NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX. 25 m², ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX. 8 m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.

GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND MINDESTENS 5,00 m VON DER STRASSENFLUCHTLINIE ABZURÜCKEN.

BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 180 m² ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN PARZ. 1552/17

✱ ERRICHTUNG VON ZU- UND AUSFAHRTEN VERBOTEN.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

BPL ST 123/7

FORMBLATT 1983

A

DROSSELWEG

IN ABÄNDERUNG DES BPL ST 123/1 (KDM V. 13.6.83)

FLÄCHE ca. 35 700 m² — MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-A

GRB VOM 12.12.85 — KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 7 VOM 14.4.86

RECHTSW. AB 29.4.86

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN
BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSEN

ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM — BAUM=GRUPPE — STRAUCH=GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER [signature] — GEZEICHNET KLAFBÖCK AM 12.10.1984 — GEÄNDERT AM

AL PLA [signature] 19.11.85